

Checkliste für Studierende: Beantragung des Oskar-Karl-Forster-Stipendiums

Aus dem Fond des Oskar-Karl-Forster-Stipendiums werden begabte und mittellose Studierende (z.B. BAföG-Empfänger/-innen) auf Antrag unterstützt. Zur Auszahlung kommen **einmalige** Beihilfen in Höhe von 100 bis 500 Euro zur Beschaffung von Büchern oder sonstigen Lernmitteln.

Was wird gefördert?

Je nach Anforderungen eines Studienganges werden z.B. Bücher, Software oder Computer gefördert. Die Notwendigkeit muss durch den/die zuständige/n Professor/in bestätigt werden.

Was wird nicht gefördert? z.B. Druckkosten (außer bei Dissertationen), Drucker

Voraussetzungen:

- Studium mind. im 2. Semester Bachelor, Master oder Promotion
- Zum Zeitpunkt der Beantragung dürfen Sie sich nicht im Urlaubssemester befinden
- Bedürftigkeit
 - bei Studierendenförderung: Bedürftigkeit wird bei Bezug von BAföG angenommen oder wenn das laufende Nettoeinkommen¹ der Unterhaltsverpflichteten (z.B. Eltern) monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich des Studierenden selbst.
 - bei Promovierendenförderung (insb. Druckkosten für Dissertationen): Bedürftigkeit wird angenommen, wenn die laufenden Einkünfte nicht über dem Grundbetrag des Graduiertenstipendiums nach dem Bayerischen Elitförderungsgesetz zzgl. einer anrechnungsfreien Pauschale, damit insg. 1.800 Euro liegen.
- Vergabe erfolgt unabhängig von Konfessionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit
- Sie können sich **einmal** im Laufe Ihres Studiums (Bachelor- und Masterstudium oder Promotion) bewerben. Die Beihilfe kann von Studierenden aller Studiengänge **ab dem 2.Semester und nur einmalig** beantragt werden!

¹ Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ($[\text{zu versteuerndes Einkommen} / \text{Steuer}] \div 12$), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen. In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.

Checkliste für Studierende: Beantragung des Oskar-Karl-Forster-Stipendiums

Ablauf:

1. Antrag vollständig ausfüllen (Antrag unter <https://www.hs-ansbach.de/service/allgemeine-studienberatung> → Stipendienberatung)
2. Antrag und geforderte Unterlagen (siehe Antrag) in der Allgemeinen Studienberatung persönlich, postalisch oder per E-Mail unter Berücksichtigung des Datums des Poststempels / Eingangs bis **spätestens 16.11.2023** einreichen.
3. Bis spätestens 24.11.2023 erhalten Sie einen Bescheid mit der Mitteilung über die Höhe der Beihilfe. Die Höhe der Beihilfe, zwischen 100 bis 500 Euro, hängt von der Gesamtzahl der eingereichten Anträge ab.
4. **Nach dem Erhalt** des Bewilligungsbescheides erwerben Sie alle Lernmittel, die im Antrag vermerkt sind.
5. Reichen Sie bis **spätestens 01.12.2023** die **Originalrechnungen inkl. Zahlungsnachweis** in der Allgemeinen Studienberatung (Räume 54.0.6 – 54.0.8) ein.
6. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt ab dem 04.12.2023.